



**Gemeinde Oftersheim
Rhein-Neckar-Kreis**

Kindergartenbedarfsplan 2014/2015

Aktuelle Ausrichtung und Finanzierung
der örtlichen Angebote



Stand: Juni 2014

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	4
1.1 Abkürzungsverzeichnis	4
1.2 Allgemeine Vorbemerkungen	5
2 Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen	5
2.2 Landesgesetzliche Grundlagen	6
3 Finanzielle Förderung	7
3.1 Pakt für Familien mit Kindern	7
3.2 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung	7
3.3 Kindergartenförderung des Landes	9
3.4 Gesetzliche Betriebskostenförderung	10
3.5 Interkommunaler Kostenausgleich	10
4 Örtliche Bedarfsplanung	12
4.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen	12
4.2 Aktuelle Entwicklung des Bedarfs für Kinder <u>ab</u> dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	13
4.2.1 Betreuungsangebote für Kinder <u>ab</u> 3 Jahren i. d. Gemeinde Oftersheim	13
- konkrete Belegungsplanung Ü3 im Kindergartenjahr 2014/15	15
- Fazit	16
4.3 Betreuungsangebote für Kinder <u>unter</u> 3 Jahren	16
4.3.1 Rechtliche Grundlagen	16
- Mittelfristiger TAG-Ausbauplan für Kleinkinder	18
- Fazit	18
4.3.2 Betreuungsangebote für Kinder <u>unter</u> 3 Jahren i. d. Gemeinde Oftersheim	18
- Inbetriebnahme der Kinderkrippe „Postillion e. V.“	19
- Konkrete Belegungsplanung U3 im Kindergartenjahr 2014/15	20
- Eingewöhnungsphase für 33-Monatskinder	21
4.3.3 Öffnungszeiten und Ferienbetreuung in den örtlichen Kindergärten	21

4.4 Private Tagespflegepersonen und -einrichtungen	23
--	----

5 Finanzierung auf örtlicher Ebene und Elternbeiträge	23
--	-----------

5.1 Grundsätzliches	23
---------------------	----

5.2 Elternbeiträge	24
--------------------	----

6 Fachkräfte	26
---------------------	-----------

6.1 Personalschlüssel	26
-----------------------	----

6.2 Mangel an qualifiziertem Personal	26
---------------------------------------	----

6.3 Neuorientierung der Ausbildung	27
------------------------------------	----

7 Sprachförderung	27
--------------------------	-----------

8 Ausblick	28
-------------------	-----------

1 Einleitung

1.1 Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppen im Kindergarten
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Ganztagesgruppe
ISK	„Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ - Förderprogramm des Landes
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Verordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Entwurf)
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
MI	Mischgruppe (Ganztages-, VÖ- und Regelgruppe)
PIA	Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung
SBS	„Singen – Bewegen – Sprechen“ Sprachförderprogramm des Landes
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
Ü 3	Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
U 3	Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr
VÖ	Verlängerte Öffnungszeiten
VwV	Verwaltungsvorschrift

1.2 Allgemeine Vorbemerkungen

Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (§ 22 KJHG)

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tagespflegeeinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Auch haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 01. August 2013 müssen für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Oftersheim ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinde und Jugendhilfe – sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem KiTaG, sicher zu stellen und zu fördern. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gibt es keine aktuellen Änderungen im Vergleich zum letzten Kindergartenbedarfsplan. Es wird daher im Folgenden nur zusammenfassend auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen.

2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) bildet die Basis des Bundesrechts. Geändert bzw. ergänzt wurde das SGB VIII vor allem durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (**TAG**), das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (**KICK**) und das Kinderförderungsgesetz (**KiFöG**).

Das TAG konzentriert sich auf den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung, der Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege. Sein Kerninhalt besteht darin, die Kinderbetreuung für die unter 3-Jährigen qualitätsorientiert, bedarfsgerecht und flexibel auszubauen.

Das KICK geht im Wesentlichen auf die Aufgaben des Jugendamtes ein.

Das TAG wird durch das Kinderförderungsgesetz (**KiFöG**) ergänzt, das seinen Schwerpunkt auf den stufenweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren legt und den Rechtsanspruch auf Betreuung formuliert. Das Gesetz schreibt sowohl den quantitativen Ausbau der Tagesbetreuung als auch die qualitative Verbesserung vor. Am 01.08.2013 ist eine gravierende Änderung der Rechtslage in Kraft getreten. Seither haben alle Kinder ab

Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Alternativ dazu haben seit dem 01.08.2013 Erziehungsberechtigte, die ihre bis zu 3 Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen können oder wollen, einen Anspruch auf ein monatliches Betreuungsgeld (150,- Euro seit 01.08.14)

Einen eingeschränkten Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern unter einem Jahr hat der Gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt für diejenigen Erziehungsberechtigten eingeräumt, bei denen die so genannten erweiterten Kriterien vorliegen. Unter diesem Begriff versteht der Gesetzgeber den Anspruch der Erziehungsberechtigten, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

2.2 Landesgesetzliche Grundlagen

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (**KiTaG**), dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, werden das Bundesrecht und die damit verbundenen Forderungen in Landesrecht umgesetzt. Dabei stehen Fragen der Finanzierung entsprechend des Grundsatzes „**Das Geld folgt den Kindern**“ im Kernpunkt. Weiterhin geregelt hat der Gesetzgeber die Förderung freier Träger, auch privat-gewerblicher Träger und den verpflichtenden gemeindeübergreifenden (**interkommunalen**) **Kostenausgleich**.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten um 0,2 Stellen bis 2011).

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurde über eine gesetzliche Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes das Kultusministerium ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).

Dieser Mindestpersonalschlüssel in den jeweiligen Einrichtungen ist damit rechtlich verbindlich für die Betriebserlaubnis. Gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG haben freie und privat-gewerbliche Kindergärten an die Standortgemeinden neben dem bisherigen Zuschussanspruch in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben einen Anspruch auf die volle Erstattung der sich aus der stufenweisen Veränderung der Mindestpersonalschlüssel ergebenden Personalmehrausgaben.

Zu den landesgesetzlichen Grundlagen im Kindergartenrecht zählt auch das **Kinderschutzgesetz**, durch das eine rechtliche Verpflichtung der Eltern eingeführt wurde, mit ihren Kindern an allen Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen.

3 Finanzielle Förderung

3.1 Pakt für Familien mit Kindern

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde in einem „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 01.12.2011 mit der Erhöhung der Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung ein entscheidender Ausbauschub geschaffen. Gleichzeitig wurden mit einer zukunftsweisenden Fachkräftegewinnung – der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) – Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen. Mit der Novellierung des § 7 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) wurde der Fachkräftecatalog flexibilisiert, zusätzlich wurden die ErzieherInnenausbildung in Teilzeit ausgebaut sowie die Ausbildungskapazitäten für KinderpflegerInnen erhöht. An allen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik kann der Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ mit dem Abschluss „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ absolviert werden.

Land, Kommunen und Träger haben gemeinsam große Anstrengungen unternommen. Dem Engagement der Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist es zu verdanken, dass das Betreuungsangebot in den letzten Jahren deutlich ausgebaut wurde.

3.2 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung

Mit dem „Pakt für Familien mit Kindern“ wurden den Kommunen zusätzliche Mittel für die Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung zugesagt.

Übergangsweise hatte das Land in den Jahren 2012 und 2013 im Wege von Festbeträgen bei der Betriebskostenförderung in Höhe 315 Mio. Euro und 325 Mio. Euro zusätzlich zu der bisher vereinbarten Mitfinanzierung von 129 Mio. Euro bzw. 152 Mio. Euro seiner Verpflichtung zur Mitfinanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung Rechnung getragen.

Bereits für das Jahr 2012 erhöhte sich dadurch die Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung auf 444 Mio. Euro und für das Jahr 2013 auf 477 Mio. Euro. **Unter Berücksichtigung der Bundesmittel für die Betriebskostenförderung von 65 Mio. Euro und 90 Mio. Euro in den beiden Jahren standen 2012 insgesamt 509 Mio. Euro und 2013 insgesamt 567 Mio. Euro an Fördermittel zur Verfügung.**

Im Ergebnis führte dies 2012 und 2013 gegenüber 2011 zu annähernd verdreifachten Förderbeträgen für die Kleinkindbetreuung. Die deutliche Erhöhung der Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung beinhaltete auch die politische Zielsetzung seitens des Landes, den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Lande zu forcieren und Gewährleistung des am 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruches sicherzustellen.

Seit dem **Jahr 2014 beteiligt sich das Land zu 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung.** Grundlage für die Berechnung bilden die nachgewiesenen Betriebsausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres (2012) in Verbindung mit der Zahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Stichtag 01.03. des Vorjahres (2013).

Die Verteilung dieser Finanzausgleichsmittel an die Standortgemeinde erfolgt nach einer Gewichtung der Betreuungsangebote, je belegtem Betreuungsplatz differenziert nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang.

Durch die ab 2014 prozentuale Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Betriebskosten ist eine nachhaltige Dynamisierung des Landesanteils verbunden, die sicherstellt, dass sich der Landesanteil sowohl in Bezug auf einen weiteren Anstieg der Betreuungsquote über die für 2013 angestrebten 34 Prozent der unter 3-Jährigen hinaus und in Bezug auf zukünftige Kostensteigerungen in gleicher Weise zeitnah fortentwickelt.

(Quelle: BWGZ 2014, 504, Die Gemeinde und ihre Finanzen)

Landesbeteiligung an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung (Mio. Euro) ab 2013

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Nettoausgaben der Gemeinde/GV ¹⁾	365	433	498	761	872	893
Abzügl. Auf 32 v.H. pauschalierte Elternbeiträge und Trägeranteil	117	139	159	243	279	286
Danach verbleiben	248	294	338	517	593	607
Abzüglich Beteiligung des Bundes	13	26	45	65	90	99
Beteiligung des Landes (68 v.H. der Nettoausgaben abzüglich Bundesbeteiligung)	235	268	293	452	503	508
Bisherige Landesbeteiligung (§29c FAG)	60	83	106	129	152	175
Zugesagte Erhöhung der Landesbeteiligung (für 2012 und 2013 Festbeträge, ab 2014 prozentualer Anteil an den tatsächlichen Ausgaben)				315	325	333
Beteiligung des Landes einschl. der Erhöhung ab 2012 ²⁾	60	83	106	444	477	508
Elternbeiträge ³⁾ und Trägeranteil nach Abzug Bundes- und Landesförderung	292	324	347	252	305	286

¹⁾ Für 2009: Nettoausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik für Tageseinrichtungen für Kinder ohne Abschreibungen, Kapitalverzinsung und innere Verrechnungen. Aufteilung der Ausgaben für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen nach der Zahl der Kinder U3 und Ü3 gewichtet nach Betreuungszeiten und Erhöhung um Ausgaben für die Kindertagespflege. Ab 2010 Schätzung, wobei für 2011 und danach der Ausbauplan der Landesregierung zugrundegelegt wurde.

²⁾ Ab 2014 Prozentualer Anteil an den tatsächlichen Betriebsausgaben an den tatsächlichen Betriebsausgaben.

³⁾ 2009 betrug der Elternanteil zwischen 8,5 und 9,5 Prozent der Nettoausgaben

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

3.3 Kindergartenförderung des Landes

Zum 01.01.2014 wurde die bestehende Förderzuständigkeit des Landes für die Betreuungsangebote im Kindergarten nach dem Kindergartengesetz auf die Gemeinden übertragen und ein Förderanspruch der Träger der Betreuungseinrichtungen gegenüber den Gemeinden gesetzlich verankert. Aufgrund regelmäßig rückläufiger Kinderzahlen waren die durch die Vorwegentnahme zur Verfügung gestellten Mittel bis 2009 auf 394 Mio. Euro jährlich gedeckelt. Zur Verbesserung des Personalschlüssels in den Einrichtungen hat sich das Fördervolumen dieses Sonderlastenausgleichs durch zusätzliche Landesmittel 2011 auf 455 Mio. Euro, 2012 auf 496 Mio. Euro und 2013 auf 529 Mio. Euro erhöht. Diese Mittel werden über den kommunalen Finanzausgleich unter der Zielsetzung: „Das Geld folgt den Kindern“ auf die Gemeinden entsprechend der Zahl der auf dem Gemeindegebiet betreuten Kinder verteilt. Dabei werden die Kinderzahlen entsprechend der Betreuungsdauer unterschiedlich gewichtet.

Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG 2009 bis 2014

	neu (ab 2013) Wöchentliche Betreuungszeit	bis 2012: durchschnitt- liche tägliche Betreuungszeit	Gewich- tungs- faktor	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kindergarten- kinder (Ü3)	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,4	700	800	900	970	972	1.008
	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,6	1.160	1.190	1.350	1.450	1.458	1.512
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	1.940	1.990	2.250	2.420	2.430	2.520
Kinder (Ü3) in Tages- einrichtungen	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,5	1.430	1.820	2.140	6.250	6.426	4.690
	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,7	2.000	2.550	3.000	8.750	8.997	6.566
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	2.860	3.640	4.290	12.600	12.852	9.380

Entwicklung der FAG- Zuweisungen der Gemeinde Ofersheim:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Zuweisung	442.651,50 €	589.391 €	1.019.110 €	1.322.976 €	1.302.860 €
Vergleich zum Vorjahr	+35.912 €	+146.739,50 €	+429.719 €	+303.866 €	-20.116 €

Die Höhe der Zuweisungen für 2014 beruhen auf Planzahlen.

Der verhältnismäßige große Anstieg der Zuweisungen vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 erklärt sich aus dem „Pakt für Familien“, der in den Jahren 2012 und 2013 zum tragen kommt.

Ab 2014 erfolgt eine prozentuale Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Betriebskosten.

3.4 Gesetzliche Betriebskostenförderung

Die Aufnahme in die kommunale Bedarfsplanung ist Voraussetzung für die Begründung des Rechtsanspruchs eines freien Trägers auf Betriebskostenförderung in Höhe von mindestens 63 % (im Bereich der über 3-Jährigen) bzw. 68 % (im Bereich der Kleinkindbetreuung) gegenüber der Standortgemeinde. Einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung hat ein Träger von Betreuungseinrichtungen nicht. Sobald er allerdings die Belegung seiner Gruppen nachweist, darf sich die Gemeinde der Aufnahme in die Bedarfsplanung nicht verschließen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich um Kinder aus der Standortgemeinde oder um auswärtige Kinder handelt. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf Krippen- als auch auf Kindergartengruppen.

Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben einen gesetzlich garantierten Anspruch auf einen Zuschuss mindestens in Höhe der FAG-Zuweisung.

Die Definition des Begriffes „Betriebsausgaben“ legen die Gemeinden in Verhandlungen mit den Trägern fest.

In Oftersheim erfolgt die Förderung der freien Träger aufgrund von Verträgen, in denen die Abmangelbeteiligung der Gemeinde Oftersheim festgelegt ist, derzeit entweder zu 90,5 % oder bei den neueren Einrichtungen und den Krippengruppen zu 100 %.

3.5 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Standortgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, den Trägern von Einrichtungen einen entsprechenden Betriebskostenzuschuss zu gewähren, unabhängig davon, ob es sich um eine örtliche oder gemeindeübergreifende Einrichtung handelt. § 8 a des KiTaG regelt den finanziellen Ausgleich zwischen den Kommunen. Dieser Ausgleich greift dann, wenn Kinder einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in einer anderen Stadt oder Gemeinde besuchen. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Eltern einen gleichwertigen Platz für die Kinderbetreuung in ihrer Wohnsitzgemeinde erhalten könnten.

Der Anspruch der Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde auf Kostenausgleich gilt nur für die Monate, in denen das Kind die jeweilige Betreuungseinrichtung besucht. Fällig werden die Beträge am 1. Februar des Folgejahres. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre; sie beginnt ab dem Abschluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die jährlichen Ausgleichszahlungen je nach Betreuungsform und -umfang basieren auf den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags. Zwischen der FAG-Zuweisung gemäß der Zahl der betreuten Kinder und der Höhe der Ausgleichsverpflichtung der Wohnsitzgemeinden bei auswärtiger Betreuung der Kinder besteht ein enger Zusammenhang. Die verdreifachte FAG-Zuweisung für den Kleinkindbereich wird zu einer Verringerung der Ausgleichszahlungen der Gemeinde beim interkommunalen Kostenausgleich und damit zu einer spürbaren Entlastung im Krippenbereich führen.

Nachfolgend sind die Übersicht über den Interkommunalen Kostenausgleich 2013 der Gemeinde Oftersheim und die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände für 2013 aufgeführt:

Übersicht interkommunaler Kostenausgleich 2013

Ausgaben		
Gemeinde	Anzahl Kinder	Ausgleichsbetrag
Heidelberg	9 Kinder	13.259,98 €
Ketsch	2 Kinder	155,84 €
Schwetzingen	40 Kinder*	53.225,04 €
Hirschberg	1 Kind	93,33 €
St. Leon-Rot	1 Kind	233,32 €
Gesamtausgaben 2013:		66.967,51 €
Gesamtausgaben 2012:		60.303,75 €
Einnahmen		
Gemeinde	Anzahl Kinder	Ausgleichsbetrag
Mauer	1 Kind	743,33 €
St. Leon-Rot	1 Kind	464,58 €
Schwetzingen	5 Kinder	6.134,57 €
Plankstadt	2 Kinder	1.323,33 €
Heidelberg	1 Kind	320,83 €
Walldorf	1 Kind	670,00 €
Brühl	1 Kind	1.246,66 €
Ketsch	1 Kind	1.090,83 €
Gesamteinnahmen 2013:		11.994,13 €
Gesamteinnahmen 2012:		8.377,89 €

*18 Kinder sind im Walldorfkindergarten

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2013

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2013 <i>Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern</i>	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Pauschale FAG-Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
			(2012)	2013	(2012)	2013
Halbtagskindergarten (U3)	2.770	1.745	970	1.020	775	725
Regelkindergarten (U3)	4.200	2.645	1.450	1.530	1.195	1.115
VÖ-Kindergarten (Ü3)	5.400	3.400	1.450	1.530	1.950	1.870
Ganztags-Kindergarten (U3)	8.300	5.230	2.420	2.550	2.810	2.680
Halbtags-Krippe (U3) Halbtags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bis zu 25 Std./Woche)	9.000	6.750	6.300	6.400	450	350
VÖ-Krippe (U3) VÖ-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von über 25 bis zu 35 Std./Woche)	12.600	9.450	8.820	8.960	630	490
Ganztags-Krippe (U3) Ganztags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern über 35 Std./Woche)	18.000	13.500	12.600	12.800	900	700

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

4 Örtliche Bedarfsplanung

4.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Bedarfsplanung und damit verbunden zur Vorhaltung der entsprechenden Betreuungsangebote ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 3 Abs. 3 KiTaG regelt die Verpflichtung der Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung, um auf die im SGB VIII festgelegten Ziele hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen sowie an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten wird.

Die kommunale Bedarfsplanung, die auch die Belange behinderter Kinder berücksichtigen muss, ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, anzuzeigen.

Die Bedarfsplanung erfolgt mit dem Ziel, den jeweiligen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten und die erforderlichen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

4.2 Aktuelle Entwicklung des Bedarfs für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

In den vergangenen Jahren wurde auf Bundes- und Landesebene der Fokus auf den Ausbau der Kleinkindbetreuung gelegt. Im Bereich der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gilt der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bereits seit etlichen Jahren. Auch dieser Ü 3-Bereich muss sich den Veränderungen der Berufswelt anpassen. Die Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag verlieren immer mehr an Bedeutung, die Ganztagsbetreuung und die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kinder im Kindergartenalter werden daher weiter ausgebaut. Auch die Nachfrage nach einem warmen Mittagessen für die Kinder steigt.

4.2.1 Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren in der Gemeinde Oftersheim

Die Gemeinde Oftersheim bietet in sechs Kindergärten 414 Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt an. Drei Kindergärten stehen in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde, jeweils eine Einrichtung in Trägerschaft der katholischen Kirche, der Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. und der Gemeinde Oftersheim.

Die einzelnen Angebote im Überblick:

Einrichtung:	Anzahl der Gruppen/Betreuungsangebot	Platzangebot
Albert-Schweitzer (kommunale Einrichtung)	1 = Tagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Mischgruppe (VÖ,TG)	20 22 20 = 62
Martin-Luther (evangelischer Träger)	1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Verlängerte Öffnungszeiten	22 22 22 = 66
Fohlenweide (evangelischer Träger)	4 = Mischgruppen (GT/VÖ/RG)	je 22 = 88
Peter-Gieser (In den Seegärten) (evangelischer Träger)	1 = Verlängerte Öffnungszeiten 2 = Altersgemischte Gruppen	22 14 = 50
St. Kilian (katholischer Träger)	3 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Regelgruppe halbtags	je 23 24 = 94
Sonnenblume (Lebenshilfe)	3 = Verlängerte Öffnungszeiten (integrativ)	je 18 (22) = 54 (66)
Gesamtangebot:	20 Gruppen	414 Plätze

Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle quantitative Entwicklung in Oftersheim (Berechnungszeitraum 01.09. – 31.08.), Stand: 04.06.2014

Kindergartenjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Geburtsjahrgänge von bis	2005/06 2008/09	2006/07 2009/10	2007/08 2010/11	2008/09 2011/12	2009/10 2012/13	2010/11 2013/14
Platzangebot Ü3	404	414	414	414	414	414
Bedarfsquote 100 %	470	470	489	472	477	432
Differenz*	- 66	- 56	- 75	- 58	- 63	- 18
Planungsquote 87,5 % (3,5 Jahrgänge)	411	411	428	413	417	378
Differenz*	- 7	3	- 14	- 1	- 3	36**

Die Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kinderbetreuung der Gemeinde Oftersheim erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. In der Bedarfsberechnung wird davon ausgegangen, dass die Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr dreieinhalb Jahre eine Einrichtung besuchen.

* Diese Plätze müsste die Gemeinde Oftersheim zur Verfügung stellen, um den Bedarf zu 100 Prozent zu decken. Dies ist aber nicht notwendig, da beispielsweise Kinder von Zuzugsfamilien weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Standortgemeinde verbleiben. Auch wünschen Eltern ein spezielles, in Oftersheim nicht vorhandenes, pädagogisches Angebot für ihre Kinder, wie den Waldorf-Kindergarten. Die Gemeinde Oftersheim ist in diesen Fällen im Rahmen des „Interkommunalen Kostenausgleichs“ zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Aus der Erfahrung vergangener Jahre hat sich daher gezeigt, dass für die Bedarfsplanung ein Platzangebot in Höhe von 87,5 % des tatsächlichen Bedarfs der Realität entspricht.

** Beim Kindergartenjahr 2016/17 können bei der Planungsquote nur die Geburten bis zum Stichtag 04.06.2014 berücksichtigt werden. Hier kann man daher von einem weiteren Anstieg bis zum Ende des Jahres 2014 ausgehen.

Konkrete Belegungsplanung für das Kindergartenjahr 2014/15 (Stand 04.06.2014):

Kindergartenbedarfsberechnung inklusive Anmeldeverfahren 2013, Geburtszeitraum 01.08.2011 - 31.07.2012, Stand 04.06.2014															
Platzangebot:	Fohlenweide		Peter-Gleser		Martin-Luther		St. Kilian		Sonnenblume		Albert-Schweitzer		Gesamt-anmeldungen	414 Belegung RA:	Freie Plätze
	88	AMV	50	AMV	66	AMV	94	AMV	54	AMV	62	AMV			
Zugänge Monat:															
Ende Kigajahr 2012/13:	88		55		62		89		55		60		409	409	5
Schulabgänger:	26		18		18		24		12		7		105	105	
Stand 01.09.2013:	62		37		44		65		43		53		304	304	119
Platzangebot:	88		50		66		94		54		62		414		
September	11		3		3		9		7		3		33		77
Oktober	1		0		2		3		0		0		6		71
November	5		2		1		0		3		0		11		60
Dezember	0		2		1		0		0		0		3		57
Stand 31.12.2013	79		44		51		77		51		56		358	358	56
Zugänge 2014:	2		2		4		3		1		3		15		41
Januar	6		0		5		2		2		0		15		26
Februar	1		1		1		3		1		0		7		19
März	1		3		1		3		3		0		11		8
April	1		1		1		2		1		0		6		2
Mai	0		2		2		1		0		2		7		5-
Juni	0		0		2		1		0		0		3		8-
Juli	0		0		0		0		0		0		0		8-
August	90		53		67		92		59		14		422	422	8-
Ende Kigajahr 2013/14:	30		12		19		28		16		11		119	119	8-
Schulabgänger:	60		41		48		64		43		47		303	303	111
Stand 01.09.2014:	88		50		66		94		54		62		414		
Platzangebot:	12		3		4		4		10		9		42		69
September	2		0		0		2		1		2		7		62
Oktober	2		3		1		1		0		1		8		54
November	1		1		2		1		0		0		5		49
Dezember	77		48		55		72		54		59		365	365	49
Stand 31.12.2014	9		3		3		3		4		2		24		25
Zugänge 2015:	0		3		2		4		0		1		10		15
Januar	0		1		0		0		0		2		3		12
Februar	2		5		2		2		0		0		11		1
März	1		1		0		3		2		0		7		6-
April	0		0		1		2		1		0		4		10-
Mai	0		0		2		3		0		0		5		15-
Juni	0		0		0		0		0		0		0		15-
Juli	0		0		0		0		0		0		0		15-
August	89		61		65		89		61		64		429	429	15-
Ende Kigajahr 2014/15:	15		13		19		14		17		26		104	104	325
Schulabgänger:	74		48		46		75		44		38		325	325	89
Stand 01.09.2015:															

Fazit:

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2014/15 verlassen voraussichtlich 119 Schulabgänger die örtlichen Kindergärten. Nach den ersten Aufnahmen zum neuen Kindergartenjahr im September 2014 stehen bis Ende des Jahres noch 49 Plätze zur Verfügung. Von Januar bis Juli 2015 ist mit weiteren 62 Aufnahmen, laut Anmeldeverfahren, zu rechnen, ungeachtet weiterer Zuzüge durch die Neubaugebiete. Daher geht die Gemeinde Oftersheim bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 von kurzfristigen Überbelegungen in einzelnen Einrichtungen aus.

Da die Nachfrage nach einem Platz in einer VÖ-Gruppe (Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr) oder nach einem Platz in einer Tagesgruppe (Öffnungszeit mindestens bis 17.00 Uhr) stetig zunimmt, wurde bereits im laufenden Kindergartenjahr 2013/14 im Kindergarten „Sonnenblume“ in der zweiten VÖ-Gruppe die Öffnungszeit von 14:00 Uhr auf 14:30 Uhr verlängert. Im „Martin-Luther-Kindergarten“ wird ab Januar 2015 der Wunsch der Eltern nach verlängerten Öffnungszeiten bis 14:30 Uhr erfüllt. Der personelle Mehrbedarf (0,3) kann mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Veränderungen mehr geplant.

4.3 Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

4.3.1 Rechtliche Grundlagen

Seit 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Kleinkindbetreuung. Kommunen müssen allen Eltern, die ihr Kind in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter betreuen lassen möchten, einen Platz anbieten.

Der Rechtsanspruch im Einzelnen:

Ab 01.08.2013 gilt verbindlich ein allgemeiner, subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Das bedeutet:

- Eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder unter einem Jahr unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.
- Uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr
- Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes orientiert sich an den Wünschen bzw. Bedürfnissen des Kindes und der Eltern.

Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet. Der Rechtsanspruch gilt nur dann als erfüllt, wenn der angebotene Platz zumutbar ist. Der Platz muss dementsprechend wohnortnah sein. Außerdem ist die Qualität des Betreuungsplatzes entscheidend. Der Bedarf auf einen Betreuungsplatz muss 6 Monate im Voraus angezeigt werden, im Falle eines Umzuges oder bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle ist dies aber auch kurzfristiger möglich.

Rechtsgutachten gehen davon aus, dass eine Betreuung im Umfang von **4 Stunden an 5 Tagen in der Woche** dem **allgemeinen Rechtsanspruch** genügt.

Der individuelle Bedarf eines Kindes kann allerdings darüber hinausgehen. Ein **individueller Rechtsanspruch** besteht bei:

- Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern,
- Pflege von Familienangehörigen oder
- Bedarf an zusätzlicher Betreuung in belasteten, schwierigen Familien.

Liegt einer dieser Gründe vor, besteht unter Umständen auch ein Anspruch beispielsweise auf Betreuung am Wochenende oder über Nacht.

Adressat des Rechtsanspruchs sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind allerdings verpflichtet, auf ein ausreichendes Platzangebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege hinzuwirken.

Kann der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden, kann ein Aufwendungsersatz bei Selbstbeschaffung eines Tagesbetreuungsplatzes oder Schadensersatz zum Beispiel für entstandenen Verdienstaufschlag geltend gemacht werden.

Diverse Rechtsgutachten kommen zu dem Schluss, dass Kostenerstattungs- und Schadensersatzforderungen gerechtfertigt, aber nicht grenzenlos möglich sind. Eltern müssen nachweisen, dass der entstandene Schaden auf die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zurückzuführen ist. Von entstandenen Aufwendungen, beispielsweise für eine Tagesbetreuung, sind bestimmte Beträge abzuziehen, zum Beispiel die ansonsten fällig werdenden Elternbeiträge oder das Betreuungsgeld. Wird nachgewiesen, dass ein Elternteil bei Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes eine Arbeitsstelle hätte antreten können, muss der Verdienstaufschlag übernommen werden, solange bis ein Platz zur Verfügung steht.

Eine Klagemöglichkeit besteht nur für 1- bis 3-Jährige, nicht für Kinder unter einem Jahr.

Kleinkindbetreuung: Geplanter und tatsächlicher Ausbau in Baden-Württemberg

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Betreute Kinder U3 in Tageseinrichtungen	37.966	43.940	49.392	74.250	82.620	82.620
Betreute Kinder U3 in der Tagespflege ¹⁾	6.935	7.248	7.615	8.250	9.180	9.180
Betreute Kinder U3 insgesamt	44.901	51.188	57.007	82.500	91.800	91.800
Zahl der Kinder U3 insgesamt	279.119	276.619	274.072	270.500	269.900	269.000
Betreuungsquote (v.H.) ²⁾	16,1 %	18,5 %	20,8 %	30,5 %	34,0 %	34,0 %

¹⁾2011 bis 2014 geschätzt auf 10 % der Betreuungsplätze

²⁾2011 nach Angaben des Statistischen Landesamtes vom 7.11.2011. Die Jahre 2012 bis 2013 entsprechend Ausbauplan der Landesregierung, für 2014 liegt der Berechnung ebenfalls eine Betreuungsquote von landesweit 34 % zugrunde.

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

Mittelfristiger TAG-Ausbauplan für Kleinkinder

Das Förderprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“, das über die Verwaltungsvorschrift „Investitionen Kleinkindbetreuung“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg umgesetzt wurde, ist ausgelaufen und wurde auch nicht verlängert.

Fazit:

Die Verantwortung der Kommunen endet nicht mit der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- oder einen Kindergartenplatz. Auch dem Bedürfnis der Eltern nach verlängerten Öffnungszeiten und einem warmen Mittagessen für die Kinder in der jeweiligen Einrichtung sowie nach flexibel buchbaren Betreuungszeiten und reduzierten Schließtagen soll, soweit möglich, entsprochen werden.

4.3.2 Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in der Gemeinde Oftersheim

In Oftersheim können Eltern mit Kleinkindern auf folgende Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen:

Einrichtung:	Anzahl der Gruppen/Betreuungsangebot	Platzangebot
Albert-Schweitzer (kommunale Einrichtung)	1 = Tagesgruppe 2 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 Je 10 = 30
Peter-Gieser (evangelischer Träger)	1 = Verlängerte Öffnungszeiten + = 8 VÖ-Plätze in AM-Gruppe	10 8 = 18
Sonnenblume (Lebenshilfe)	2 = Verlängerte Öffnungszeiten	je 10 = 20
Postillion e. V. (Betriebsstart 01.07.2014)	1 = Tagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 10 = 20
Gesamt:	8 Krippengruppen + 8 Plätze in AM	88
Tagesmütter:	10 Plätze	10
Gesamtangebot		98

Tatsächliche Anzahl der Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr (Stichtag 31.05.2014)	226
--	------------

Mit der kommunalen Ausbauquote von 43,36 % und insgesamt 98 Plätzen einschließlich der 10 Plätze bei einer Tagesmutter liegt die Gemeinde Oftersheim **über** dem geforderten Bedarf von 34 % in Baden-Württemberg. Auch die prognostizierte Nachfrage im Rhein-Neckar-Kreis zwischen 42-45 %, mit der in erster Linie in den Großstädten gerechnet wird, erreicht die Gemeinde Oftersheim.

4.3.3 Inbetriebnahme der Kinderkrippe des Postillion e.V.

Die ursprüngliche Planung hinsichtlich der Errichtung eines temporären Kindergartens in Modulbauweise auf der Fläche für Gemeinbedarf innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf den Ketscher Weg“ wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen zu Gunsten einer Unterbringung der Kinderkrippe (2 Krippengruppen) im Gebäude Siemensstraße 2 verworfen.

Die Trägerschaft für diese Krippe übernahm „Postillion e.V.“, ein Verein für Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis. Der „Postillion e. V.“ bietet Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch an, vor allem ist er Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergärten, Horte), Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung. Der Postillion e.V. wird mitgliedschaftlich getragen von Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises und Mitarbeiter/innen.

Da die Nachfrage hier ergeben hat, dass sowohl eine Betreuung in einer VÖ-Gruppe als auch in einer Tagesbetreuung gewünscht wird, beginnt die erste Krippengruppe als Mischgruppe. Zum Betriebsstart werden fünf Kinder aufgenommen. Weitere Aufnahmen erfolgen bis zum Ende des Jahres, so dass die Gruppe dann voll belegt ist.

Eine genaue Prognose wann und mit wie viel Kindern die zweite Gruppe ihren Betrieb aufnehmen wird, ist derzeit noch nicht möglich. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens im Juli kann hier eine genauere Aussage getroffen werden.

Konkrete Belegungsplanung für Kinder unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2014/15 (Stand 04.06.2014):

Krippenbelegung Stand 04.06.2014	Peter-Gieser 18				Sonnenblume 20				Albert-Schweitzer 30				Postillon 20				Gesamtplanung aller Kinderkrippen Platzangebot 88			
	Belegung	Zugänge	Wechsel	freie Pl.	Belegung	Zugänge	Wechsel	freie Pl.	Belegung	Zugänge	Wechsel	freie Pl.	Belegung	Zugänge	Wechsel	freie Pl.	Belegung	Zugänge	Wechsel	freie Pl.
Start Kindergartenjahr 2013/14:	12	1	13	5	13	3	16	4	25	5	25	6	50	4	54	14				
September																				
Oktober	13	2	15	3	16	1	17		25	4	29		54	7	61	7				
November	15	2	17	1	17	1	18	2	29	1	30		61	4	65	3				
Dezember	17	1	18	0	18	2	19	1	30	1	31		66	4	68					
Belegung 31.12.2013:																				
Januar	18		17	1	19	1	20	0	31		29	1	68	1	66	2				
Februar	17	2	19	-1	20	3	20	0	29	1	29	1	66	5	68					
März	19	2	19	-1	20	2	22	-2	29		29		68	4	70	-2				
April	19		19	-1	22	1	20		29	3	31	-1	70	4	70	-2				
Mal	19	1	2	18	0	20			31	1	30		70	1	68	0				
Juni	18		17	1	20	1	20		30		30		68	1	67	1				
Juli	17	1	17	1	20	1	21		30		30		72	2	68	20				
Ende Kindergartenjahr 2013/14:	17		16	2	21		21		30		21		68	1	64	24				
Start Kindergartenjahr 2014/15:	16	3	19	-1	21	3	19	1	21	2	23	7	64	10	69	19				
September																				
Oktober	19		18	0	19		19	1	23	2	25	5	61	2	62	26				
November	18		16	2	19		19	1	25		25	5	70	2	70	18				
Dezember	18	1	17	1	19		19	1	26		23	7	70	1	69	19				
Belegung 31.12.2014: (Ende Platzzusagen)																				
Januar	17	2	17	1	19		15	5	23	3	20	10	59		52	36				
Februar	17		15	3	15		15	5	20	2	18	12	52		48	40				
März	15		15	3	15		15	5	18	2	16	14	48		46	42				
April	15		12	6	15		15	5	16	1	15	15	46		42	46				
Mal	12		11	7	15		14	6	15		15	15	42		40	48				
Juni	11		9	9	14		12	8	15		15	15	40		36	52				
Juli	9		9	9	12		12	8	15		15	15	36		36	52				
Ende Kindergartenjahr 2014/15:	9		9	9	12		12	8	15		15	15	36		36	52				
August																				

Eingewöhnungsphase für 33-Monatskinder

Grundsätzlich gilt in allen Kindergärten das Eingewöhnungsangebot für Kinder ab 33 Monaten, wenngleich die Einrichtungen aufgrund der jeweiligen Belegung dieses Angebot an das Vorhandensein ausreichender Plätze koppeln.

Kriterien für die Inanspruchnahme sind:

- Wiedereinstieg der Mutter in die Berufstätigkeit zum 3. Geburtstag des Kindes
- Änderung der familiären Situation
(z. B. bevorstehende Geburt eines weiteren Kindes)
- Terminlich nahe stehender Klinikaufenthalt oder Kur der Hauptbetreuungsperson

4.3.3 Öffnungszeiten und Ferienbetreuung

Wie bereits erwähnt, steigt die Nachfrage nach einem Kindergartenplatz mit verlängerten Öffnungszeiten über die bisherigen Angebote hinaus. Die Regelgruppe wird in der Gemeinde Oftersheim schon seit geraumer Zeit kaum mehr in Anspruch genommen, vielmehr sind VÖ-Gruppen mit Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr sehr gefragt. Allerdings ist zu beobachten, dass immer mehr Eltern den Wunsch nach flexiblen Öffnungszeiten verbunden mit möglichst wenigen Schließtagen pro Jahr haben. Sukzessive wurden daher in den Oftersheimer Kindergärten die Schließtage auf 28 (26 plus zwei pädagogische Tage) reduziert.

Daneben wird allen Kindergartenkindern unter ganz bestimmten Voraussetzungen an den Schließtagen ihrer Einrichtung eine Betreuung angeboten.

Während der Sommerferien, in der Zeit, in der tatsächlich alle Kindergärten geschlossen haben, wird eine Ferienbetreuung im jährlichen Wechsel in der Kindertagesstätte Fohlenweide bzw. in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte angeboten. Voraussetzung hierfür ist allerdings die verbindliche Anmeldung von mindestens 12 Kindern pro Betreuungswoche und das Vorliegen einer Arbeitgeberbestätigung der Eltern, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann.

Für die Ferienbetreuung wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 45 €/Woche für VÖ bzw. 70 € für die Tagesgruppe erhoben.

Die Nachfrage nach diesem Angebot war in den vergangenen Jahren so gering, dass die Ferienbetreuung bisher nie durchgeführt wurde. Auch in Kiga-Jahr 2013/2014 lagen die Anmeldezahlen unter den geforderten 12 Kindern pro Betreuungswoche.

Öffnungszeiten in den Oftersheimer Kindergärten ab September 2014

„Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte“:

Kinderkrippen:

Tagesgruppe:	Montag – Freitag	7:00 Uhr – 17:00 Uhr
VÖ-Gruppe:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

Ü3:

Tagesgruppe:	Montag – Freitag	7:00 Uhr – 17:00 Uhr
VÖ-Gruppen:	Montag – Freitag	7:30 Uhr – 14:30 Uhr

„Kindertagesstätte Fohlenweide“:

Tagesgruppe:	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Regelgruppe:	Montag - Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 12.45 Uhr
VÖ-Gruppe I:	Montag - Donnerstag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe II:	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

„Kindergarten Sonnenblume“:

Kinderkrippen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr
VÖ-Frühgruppe:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr
VÖ-Gruppen:	Montag - Donnerstag	8.00 Uhr – 14.30 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

„Martin-Luther-Haus“:

VÖ-Gruppe I & II:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe III:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr (ab Januar 2015)

„Peter-Gieser“:

Kinderkrippe:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-/AM-Gruppe:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit für Berufstätige:	Montag – Freitag	7:15 Uhr – 14.00 Uhr

„Sankt Kilian“:

VÖ-Gruppen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Regelgruppe:	Montag – Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr (Halbtagsgruppe)

„Postillion-Kinderkrippe“:

Mischgruppe (VÖ & GT):	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
-----------------------------------	------------------	----------------------

4.4 Private Tagespflegepersonen

Der Ausbau und die Organisation der Kindertagespflege gemäß § 23 TAG liegt in der Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises.

Aktuell wurde uns von Seiten des Landratsamtes folgende **Tagespflegeperson** offiziell gemeldet:

Frau Regine Eiermann	Kantstraße 17
Frau Almira Siegel	Dreieichenweg 2
Frau Elke Kallmeier-Rüttinger	Max-Planck-Straße 65

5 Finanzierung auf örtlicher Ebene und Elternbeiträge

5.1 Finanzierungen der Träger der Oftersheimer Kindergärten

Wie bereits unter 3.4 erwähnt, erhalten die Träger von Gruppen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern über drei Jahren inklusive Altersmischung von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben, Gruppen oder Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben, die Aufnahme in die Bedarfsplanung immer vorausgesetzt.

Der Gesetzgeber legt allerdings nicht fest, was unter dem Begriff „Betriebsausgaben“ subsumiert werden soll, dies gilt es vertraglich zu regeln. Gruppen oder Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten mindestens eine Förderung in Höhe der FAG-Zuweisung.

In Oftersheim wurde zwischen der Gemeinde Oftersheim und den Trägern der Oftersheimer Kindergärten jeweils ein Abmangelvertrag/Betriebsführungsvertrag geschlossen, in dem unter anderem auch die Betriebsausgaben definiert sind. Für den Martin-Luther-Kindergarten, den Peter-Gieser-Kindergarten und den Kindergarten St. Kilian gewährt die politische Gemeinde einen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten in Höhe von 90,5 % und zu den Investitionskosten in Höhe von 90 %. Investitionen in die Kleinkindbetreuung sowie der laufende Betrieb der Kinderkrippen gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Gleiches gilt vollumfänglich für die Kindertagesstätte Fohlenweide und den Kindergarten Sonnenblume, bei denen es bei der vollständigen Kostentragung durch die bürgerliche Gemeinde bleibt. Auch bei der Krippeneinrichtung des Postillion e. V. erfolgt die Kostentragung zu 100 % durch die bürgerliche Gemeinde.

Mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf Basis der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres wird den Kindergartenträgern die entsprechende Finanzausstattung zur Verfügung gestellt.

5.2 Elternbeiträge

Nachfolgend die aktuelle Übersichtstabelle der Krippen- und Kindergartenbeiträge, gültig seit 01.01.2014:

Krippenbeiträge			
Angebot:	bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.
	280 €	303 €	326 €
Tageskrippe bis 50 Std.			
Bruttofamilien-einkommen	Beitrag	Mittags-tisch	
bis 2.200 €	407 €	inkl. 60 €	
2.700 €	447 €	inkl. 60 €	
3.200 €	487 €	inkl. 60 €	
über 3.200 €	527 €	inkl. 60 €	
Generelle Ermäßigungsregelung:			
Bei gleichzeitigem Besuch von 2 Kindern in Offendersheimer Kindergärten wird auf den jeweiligen Beitrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt, bei 3 Kindern jeweils 30 %.			

Kindergartenbeiträge:

Angebot:	Regelgruppe	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	AM	
11 Monatsbeiträge			2 - 3 Jahren	
		Zuschlag ca. 15 %:	Zuschlag:	
		bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.
	94 €	108 €	117 €	126 €
			50%	
			auf den	
			jeweiligen	
			VÖ-Beitrag	

Tagesgruppe bis 45 Std.		Tagesgruppe bis 50 Std.	
Brutto-einkommen	Beitrag	Mittags-tisch	Beitrag
bis 2.200 €	208 €	inkl.60 €	224 €
			inkl. 60 €
2.700 €	248 €	inkl.60 €	268 €
			inkl. 60 €
3.200 €	288 €	inkl.60 €	313 €
			inkl. 60 €
über 3.200 €	328 €	inkl.60 €	358 €
			inkl. 60 €

6 Fachkräfte

6.1 Personalschlüssel

Wie bereits erwähnt, haben sich das Land und die Kommunalen Landesverbände in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten um 0,2 Stellen bis 2011).

Hier die Aufschlüsselung im Einzelnen:

		Politische Übereinkunft Land/Kommunen am 24.11.2009			
Verbindliche stufenweise Erhöhung der Personalschlüssel					
Gruppenart	Jahr	1.9. 2010	1.9. 2011	1.9. 2012	Personalschlüssel neu
Halbtagskindergarten		+0,1 1,6	+0,1 1,7	+0,1 1,8	1,8
Regelkindergarten		+0,1 1,6	+0,1 1,7	+0,1 1,8	1,8
Verlängerte Öffnungszeiten		+ 0,1 1,8	+ 0,1 1,9		1,9
Altersmischung		+0,1 2,1	+0,1 2,2	+0,1 2,3	2,3
Ganztagsbetreuung		+0,1 2,1	+0,1 2,2	+ 0,1 2,3	2,3

Quelle: Gemeindegtag Baden-Württemberg

6.2 Mangel an qualifiziertem Personal

Aufgrund der Erhöhung des Personalschlüssels und des massiven Ausbaus an Betreuungsplätzen für Kleinkinder herrscht seit einiger Zeit ein eklatanter Mangel an Betreuungskräften.

Auch die Gemeinde Oftersheim sieht sich mit dem Problem des Mangels an qualifiziertem Personal konfrontiert. Auf ausgeschriebene Stellen in den lokalen Tageszeitungen ist die Resonanz meist nur sehr gering. Um die vorhandenen Stellen attraktiv zu gestalten, ist eine Entfristung von Arbeitsverhältnissen oftmals unerlässlich.

Seit Mai 2013 hat der baden-württembergische Landtag dem Gesetzentwurf zur **Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)** zugestimmt, um die Suche nach Kita-Personal mit dem zu erleichtern. Das Gesetz modernisiert und erweitert den bisher in § 7 Absatz 1 KiTaG enthaltenen Fachkräftecatalog, in dem die Qualifikationen für eine Tätigkeit

in einer Tageseinrichtung festgelegt sind. So wird dem immer dringender werdenden Fachkräftebedarf Rechnung getragen. In den Fachkräftecatalog wurden neben den staatlich anerkannten Erziehern unter anderem staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Sozialarbeiter, Kinderkrankenpfleger, Physiotherapeuten, Logopäden, Grund-, Haupt- und Sonderschullehrer sowie Hebammen und Dorfhelfer aufgenommen.

6.3 Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PIA)

Seit dem Schuljahr 2012/2013 wird in Baden-Württemberg im Rahmen eines Schulversuchs die „praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung“ erprobt. Die bisherige Ausbildung und die neue praxisintegrierte Ausbildung stehen gleichwertig nebeneinander. Die neue Form der Ausbildung an der Fachhochschule für Sozialpädagogik ist dreijährig. Umfang und Inhalte der theoretischen Ausbildung werden von der bisherigen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung übernommen. Verändert wurde die Organisation der Ausbildungsinhalte. Außerdem schließen Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab, der dann auch eine Ausbildungsvergütung zahlt.

Im Gegensatz zur traditionellen Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung auch in den ersten beiden Schuljahren auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden und reduzieren damit zumindest in kleinem Maß den Mangel an Fachkräften – zumal man sich von diesem Schulversuch auch ein Mehr an Bewerbern für diesen Ausbildungsberuf erhofft.

In der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte wird ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 eine Auszubildende im Rahmen dieser praxisintegrierten Ausbildung beschäftigt.

7 Sprachförderung

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist ein zentrales Anliegen der Bildungspolitik in Baden-Württemberg. Das Gesamtkonzept zur Sprachförderung orientiert sich an der individuellen Entwicklung und an den Bildungsprozessen der Kinder. Deshalb sollen Kinder von Anfang an Unterstützung und Förderung erfahren.

Die bisherigen Sprachfördermaßnahmen ISK (Intensive Sprachförderung im Kindergarten) und HSL (Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe) werden zusammengefügt und mit dem Landesförderprogramm S-B-S (Singen-Bewegen-Sprechen) unter ein Dach gestellt.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes SPATZ (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) können alle förderbedürftigen Kinder ab dem ersten Kinderjahr diese Maßnahmen in Anspruch nehmen.

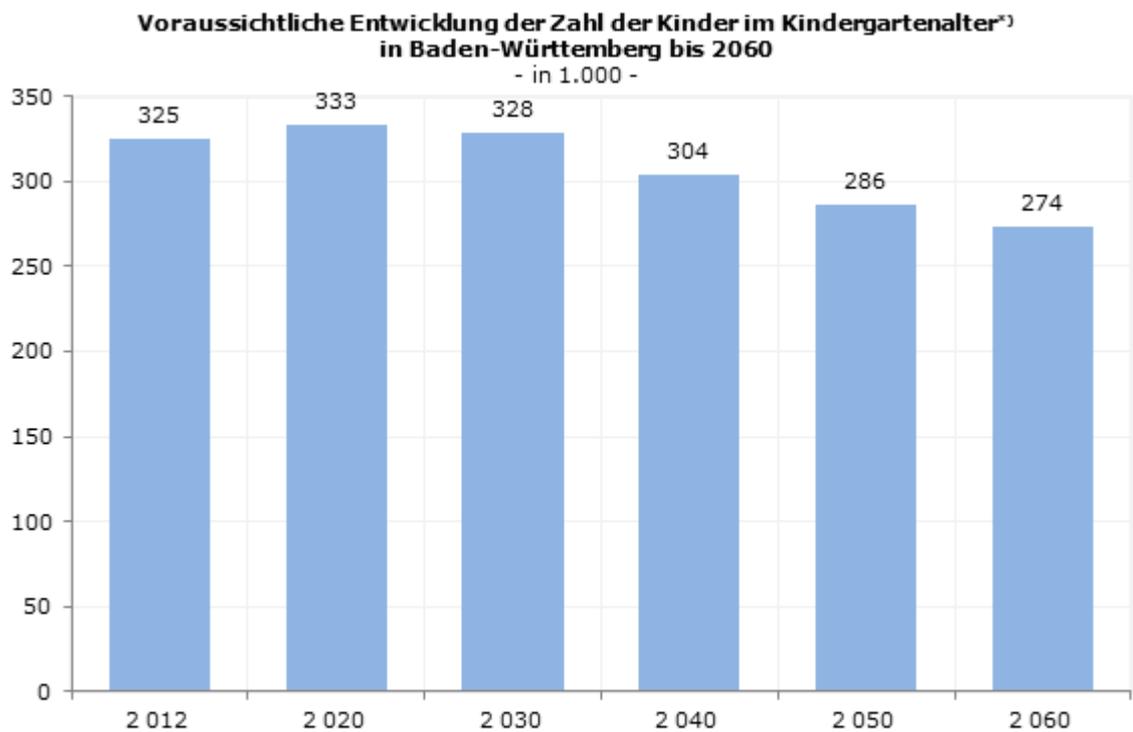
Singen-Bewegen-Sprechen

Das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg „Singen-Bewegen-Sprechen (S-B-S)“ läuft seit Oktober 2010 und sieht vor, dass jede Woche eine musikpädagogische Fachkraft gemeinsam mit einer Erzieherin/einem Erzieher Impulse in den Bereichen Singen, Bewegung und Sprechen setzt, wodurch die Entwicklung der Kinder ganzheitlich und individuell gefördert wird. Die Kosten hierfür werden vom Land getragen.

Als Voraussetzung für die Förderung des Landes müssen mindestens 4 Kinder mit einem besonderen Sprachförderbedarf die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. Bei Kindern, bei denen Deutsch nicht die Muttersprache ist, wird ein Sprachförderbedarf automatisch vorausgesetzt, bei anderen Kindern wird der Sprachförderbedarf durch die Erzieherin/den Erzieher mittels einer Sprachstandsdiagnose ermittelt.

In Oftersheim besteht die Kooperation der Musikfreunde (unter Herrn Hans-Jürgen Rauland) mit dem Kindergarten St. Kilian. Eine weitere Kooperation besteht zwischen der Musikschule und dem Martin-Luther-Kindergarten. Im Albert-Schweitzer- und Peter-Gieser-Kindergarten wird zukünftig in Eigenregie im Rahmen eines Eigenprojekts Sprachförderung angeboten.

8 Ausblicke

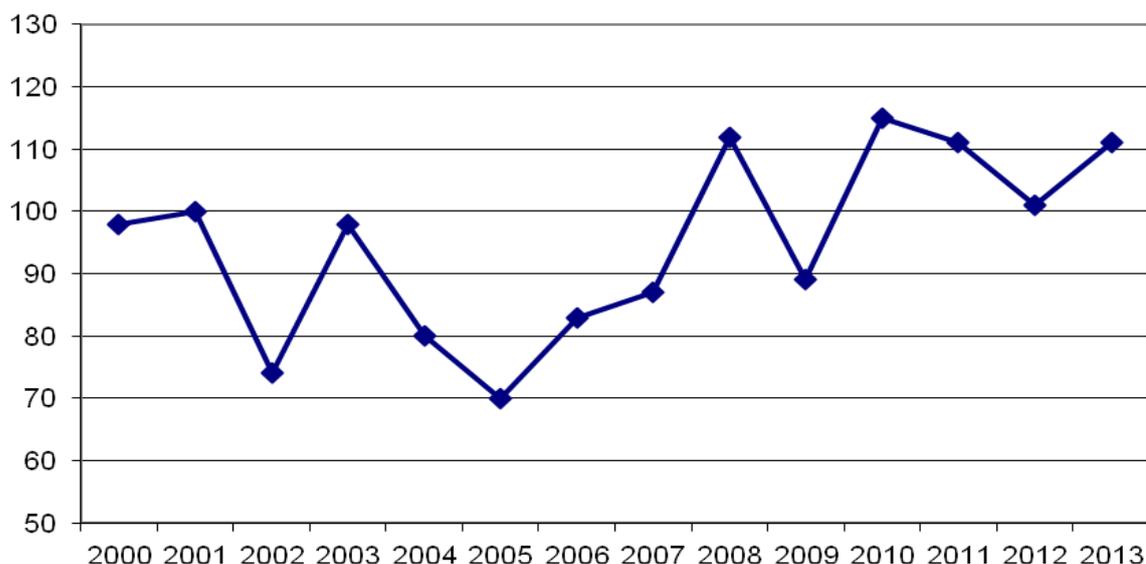


*) Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren sowie der halbe Jahrgang der Sechsjährigen; Ergebnisse der Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis 2012 (Hauptvariante)

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014

Nach der vom Statistischen Landesamt vorgelegten neuen Bevölkerungsvorausrechnung für Baden-Württemberg dürften auch die nächsten Jahre durch eine weiterhin relativ hohe Zuwanderung geprägt sein. Aus heutiger Sicht könnte deshalb die Einwohnerzahl des Landes noch bis zum Jahr 2021 um rund 280 000 auf dann 10,85 Mio. ansteigen. Anschließend ist aber mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen, weil sich das bestehende Geburtendefizit (weniger Geburten als Sterbefälle) aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung stetig vergrößern wird und aller Voraussicht nach nicht mehr durch die Zuwanderung ausgeglichen werden kann. Bis zum Jahr 2060 könnte dann die Einwohnerzahl im Südwesten auf 9,93 Mio. zurückgehen.

Entwicklung der Geburtenzahlen in Oftersheim:



Geburtenzahlen:

Kalenderjahr:	Kinder:	Kalenderjahr:	Kinder:
2000	98	2007	87
2001	100	2008	112
2002	74	2009	89
2003	98	2010	115
2004	80	2011	111
2005	70	2012	101
2006	83	2013	111

* Stand 16.06.14

In Oftersheim werden die Kinderzahlen mittelfristig, bedingt durch die Neubaugebiete, stabil bleiben, vor allem aufgrund des großen Neubaugebiets „Nord-West“ und des geplanten Neubaugebietes „Stimplin/Obere Hardtlache“. Kindergarten- und Krippenplätze werden hier rege nachgefragt. Doch auch bei uns wird sich langfristig der allgemeine Rückgang der Kinderzahlen bemerkbar machen. Dem aktuellen Bedarf an Krippenplätzen wird mit der zweigruppigen Kinderkrippe des Postillion e.V. Rechnung getragen.

Entscheidend ist, dass eine gute Kinderbetreuung ebenso wichtig ist wie eine ausreichende. Die Qualität liegt uns genauso am Herzen wie die Möglichkeit für die Eltern, ihre Kinder möglichst wunschgemäß in Einrichtungen der Kinderbetreuung geben zu können. Zu der Qualität der Kinderbetreuung gehören unter anderem das Erreichen pädagogischer Ziele und insbesondere die Zufriedenheit der Eltern, Kinder und Erzieher/innen.